

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

3a

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Eichenau (Büchereigebührensatzung – BÜGS) Vom 04.02.2005

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenregelung

- 1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei Eichenau in Form der Ausleihe von Büchern und sonstigen Medien wird ein Jahresbetrag von 12,00 € erhoben.

Der Jahresbeitrag beträgt für die § 4 Absatz 5 BÜS genannte Familie einschl. aller im Haushalt lebenden benutzungsberechtigte Personen 18,-€. Hat nur ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft das 21. Lebensjahr vollendet, beträgt der Jahresbeitrag 9,-€.

Die Benutzung der Gemeindebücherei Eichenau ist für Benutzungsberechtigte vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr jahresbeitragsfrei.

Der/Die Benutzungsberechtigte hat bei Inanspruchnahme des Ermäßigungstatbestandes den Nachweis für die Erfüllung des Tatbestandes in Form der von der Gemeindebücherei Eichenau geforderten Unterlagen zu erbringen. Wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.

- 2) Neben dem Jahresbeitrag werden folgende weitere Gebühren erhoben:

1. Ausweisgebühr (§2)
2. Ausweisersatzgebühr (§3)
3. Säumnisgebühren und Mahngebühren (§4)
4. Vormerkgebühr (§5)
5. Fernleihgebühr (§6)
6. Vervielfältigungsgebühr (§7)
7. Bearbeitungsgebühr (§8)

- 3) Das Recht der Gemeindebücherei Eichenau, Schadens- und Kostenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Ausweisgebühr

Für die Ausstellung eines Büchereiausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 3 Ausweisersatzgebühren

Für die Ausstellung eines beschädigten oder abhanden gekommenen Bücherausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 4 Säumnisgebühren und Mahngebühren

- 1) Wird die Benutzungsfrist überschritten, so wird für jeden Tag der Benutzungsüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben.
- 2) Die Säumnisgebühr beträgt für Benutzungsberechtigte je Säumnistag und Medium 0,25 €. Abweichend von Satz 1 beträgt die Säumnisgebühr für DVD und Bestseller je Säumnistag und Medium 1,50 €. Als Säumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Gemeindebücherei geschlossen ist.
- 3) Die Mahngebühren betragen je Mahnung nach der zweiten kostenfreien Erinnerung 5,- €.
- 4) Weist der Benutzungsberechtigte nach, dass ihm an der Überschreitung der Leihfrist kein Verschulden trifft, werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Vormerkgebühr

Für die Vormerkung von Medien wird eine Vormerkgebühr in Höhe von 0,50 € je Medium erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzungsberechtigte das reservierte Medium nicht fristgerecht abholt.

§ 6 Fernleihegebühr

Für die Beschaffung eines Mediums im Bayerischen Leihverkehr (Fernleihe) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 3,- € erhoben.

§ 7 Vervielfältigungsgebühr

Für die Vervielfältigung von Papiermedien sowie Ausdrücke aus dem Internet durch den in der Gemeindebücherei Eichenau zu Verfügung gestellten Fotokopierautomaten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren hängen in der jeweils gültigen Fassung in der Bücherei aus.

§ 8 Bearbeitungsgebühr

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Benutzungsberechtigte der Gemeindebücherei bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Der Jahresbeitrag (§ 1) entsteht mit der ersten Ausleihe eines Mediums, in den Folgejahren jeweils mit der ersten Ausleihe nach Ablauf eines Jahres.
- 2) Die Ausweisgebühr (§ 2) /Ausweisersatzgebühr (§ 3) entsteht mit der Übergabe des Büchereiausweises bzw. Ersatzausweises.
- 3) Die Säumnisgebühren (§ 4) entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist.
- 4) Die Vormerkgebühr (§ 5) entsteht mit der Bereitstellung des Mediums.
- 5) Die Fernleihgebühr (§ 6) entsteht mit Bestellung des Mediums bei der Gemeindebücherei Eichenau.
- 6) Die Vervielfältigungsgebühr (§7) entsteht mit der Übergabe der Fotokopie/n oder Ausdrücke an den Benutzungsberechtigten.
- 7) Die Bearbeitungsgebühr (§ 8) entsteht mit Vorliegen des Ersatzexemplars.
- 8) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Änderungssatzung vom 06.07.2009, veröffentlicht am 31.07.2009, in Kraft seit 01.08.2009

Änderungssatzung vom 16.10.2019, veröffentlicht am 31.10.2019, in Kraft seit 01.11.2019

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Eichenau (Büchereigebührensatzung – BÜGS) vom 04.02.2005 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 2 vom 28.02.2005 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.